

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	1	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwassersanierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten. 	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden. Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>
SH-01	2	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
		<p>den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen. 	<p>Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.</p> <p>Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>
SH-01	3	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:• In allen Bundesländern bzw. Flussgebieten sollten während und auch nach Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Wassernetze nach dem Vorbild NRW gefördert werden, die ein Engagement von Ehrenamtlichen des Natur- und Gewässerschutzes sowie von Vertreter*innen anerkannter Naturschutzverbände für die WRRL-Umsetzung ermöglichen und unterstützen, sie qualifizieren und aktivieren. Dafür sollten möglichst bald Konzepte erarbeitet und Mittel bereitgestellt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	4	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	5	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Beteiligungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Dieses Fehlverhalten sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden. Weil zum Beispiel die Länderspezifischen Beteiligungsangebote in den flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumenten nicht erläutert sind, braucht es zeitnah einen direkten Weblink zu entsprechenden Angaben und Terminen, sei es in diesen Unterlagen selbst oder auf der Wasserhomepage der einzelnen Bundesländer</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Flussgebietsweit geltende Anhörungsdokumente sind gemäß WRRL ausreichend. Daher stellt dieses Vorgehen kein Fehlverhalten dar. Infos zu Länder-/lokalen Beteiligungsangeboten finden sich in den Bewirtschaftungsplänen bzw. auf den Homepages der Bundesländer.</p>
SH-01	6	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente. Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
		HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.	
SH-01	7	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden. Die Biodiversität der Gewässerlebens-räume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten; Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring?</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	8	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>
SH-01	9	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden. Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten; Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	10	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blaugrüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen. Uns ist aufgefallen, dass keines der Anhörungsdokumente dies thematisiert.</p>	<p>Die Verbesserung der Morphologie an Bundeswasserstraßen ist wasserwirtschaftlich bedeutsam und ist somit in der wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Hydromorphologie und Durchgängigkeit" in allen deutschen Flussgebietseinheiten verankert.</p>
SH-01	11	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden. Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	12	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären. Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdocumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcenrelevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen. So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018. S. 17.) und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist. (4Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht. " Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie -Wege aus der Umsetzungskrise. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189.) . Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis allerspätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdocument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	13	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die europaweit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig- Holstein).</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, dass aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage diskutiert und auf Länderebene entschieden.</p>
SH-01	14	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL- konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	15	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: d. Es fehlen Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
SH-01	16	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: e. Angesichts des andauernden Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus- Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
SH-01	17	<p>4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln: a. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist z.B. in den Flussgebieten Ems, Elbe, Rhein und Weser nicht überall einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel in Niedersachsen dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
		auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. (5- Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230.)	Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
SH-01	18	<p>4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</p> <p>b. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist – immer noch aussteht.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdocument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p>
SH-01	19	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>a. Einträge an N- und P-Verbindungen: Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten für alle Flussgebiete dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel-Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst wasserkörperbezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N- Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe beschreibt darüber hinaus weitere wichtige Aspekte, die es anzugehen gilt (z.B. Moorschutz).</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.</p>
SH-01	20	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>b. Prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragungsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdocumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.</p>	<p>Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	21	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht: c. Ungeregelte Stoffe: Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelmäßige Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregelmäßigten Stoffen (vgl. FGG Weser). Außerdem sollten die Feinsediment- Einträge und ihre bisher häufig unterschätzten Folgen (Kolmation) überall und nicht nur für die FGG Donau, Ems, Rhein und Weser thematisiert und ihr Ausmaß quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).</p>	<p>Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.</p>
SH-01	22	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht: d. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.</p>	<p>Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung.</p>
SH-01	23	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Zielerforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p>	<p>Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen. Die LAWA hat 2020 ein Verfahren zur Ermittlung eines gewässertypspezifischen Entwicklungskorridors verabschiedet und bietet es den Ländern zur Anwendung an.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	24	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 und für den Lachs deutlich früher hergestellt werden muss. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL, daher auch als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Das Verschlechterungsverbot ist selbstverständlich zu beachten.</p>
SH-01	25	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: c. Anpassung der Unterhaltung: Andauernde Beeinträchtigungen infolge der Gewässerunterhaltung werden ebenfalls noch zu wenig beleuchtet. Wir begrüßen die Arbeiten aus Schleswig-Holstein, die zur Thematik ein Konzept und aktuelle Evaluationsergebnisse seiner Umsetzung vorgelegt haben. Bzgl. der Bundeswasserstraßen sollte nicht nur für das Flussgebiet Oder thematisiert werden, dass das Verschlechterungsverbot bei Unterhaltung und Ausbau sicherzustellen ist.</p>	<p>Die Unterhaltung der Gewässer wird im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Damit aktuelle Erkenntnisse hinsichtlich ökologischer Ansprüche hierbei berücksichtigt werden, sind vielerorts Unterhaltungsrahmenpläne entwickelt worden, werden regelmäßige Schulungen durchgeführt. Diese Aktivitäten werden auch weiterhin als notwendig erachtet. Das Verschlechterungsverbot gilt selbstverständlich in allen Flussgebietseinheiten.</p>
SH-01	26	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: d. Zuständigkeiten bzgl. Durchgängigkeit klären: Innerhalb der Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis bzw. vor 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit (vgl. Kapitel 3 b) durch öffentliche Förderung erspart werden kann.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-01	27	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: e. Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen: Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HMWB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB - Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
SH-01	28	<p>7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern. Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden. Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherbereichen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau). Wir unterstützen die Aussage aus den FGG Eider, Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene, dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>
SH-01	29	<p>7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden: b. Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass infolge des Klimawandels die Ökosysteme gestärkt werden müssen. Damit einhergehend werden wichtige Aspekte genannt, wie etwa die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anzuerkennen (Warnow/Peene), Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält (vgl. IKSE) und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt.</p>	<p>Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-02	1	<p>1. Zum Raumbezug der Anhörungsdokumente Die im Landesportal SH verfügbaren WWBF-Anhörungsdokumente für die FGE Schlei/Trave und Eider beziehen sich fast ausschließlich auf das Gebiet des Landes SH (abgesehen von sehr kleinen Randbereichen). Das im Landesportal vorliegende Anhörungsdokument für das FGE Elbe hingegen stellt das gesamte deutsche Einzugsbiet der Elbe dar, eine Bezugnahme auf den SH-Anteil (unter 10 % der Fläche) fehlt völlig. Wichtige wasserwirtschaftliche Probleme im schleswig-holsteinischen Teileinzugsgebiet Elbe, wie z.B. der besonders hohe Anteil „schlechter“ Grundwasserkörper (Nitratbelastung), werden damit für die beteiligte Öffentlichkeit aus dem Anhörungsdokument nicht erkennbar. Das gilt entsprechend für den jährlichen Stickstoff-Minderungsbedarf, der Voraussetzung für die Erreichung des „guten“ Grundwasserzustandes ist, im TEZG Elbe. Die Vernachlässigung des TEZG Elbe in SH in der WWBF-Phase ist auch deshalb unstimmtig, weil zum einen in der „Zwischenbilanz 2018“ des MELUND zum WRRL-Umsetzungsstand sehr wohl dieses TEZG gesondert behandelt wird und sich zum anderen die Bewirtschaftungspläne des zuständigen Ministeriums in SH für die drei WRRL-Umsetzungsphasen ebenfalls hinsichtlich der Elbe nur auf das TEZG in SH beziehen. Das gilt mit Sicherheit auch für den noch zu erstellenden BWP für die Phase 2021-2027. Wünschenswert wäre ein zusammenfassendes WWBF-Anhörungsdokument für das Land SH für alle Flussgebietsanteile gewesen. Für das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise wurde ein entsprechendes Dokument vom zuständigen Ministerium erstellt, wobei die NRW-Landesanteile von vier übergeordneten FGE zusammengefasst wurden. In Bezug auf die jetzt in Vorbereitung befindlichen BWP für die dritte Periode sollte auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Gesamtdarstellung für Schleswig-Holstein in einem Dokument vorgelegt werden.</p>	<p>Die Haupteinheit bei der Umsetzung der WRRL ist die Flussgebietseinheit. Auf dieser Ebene sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Das ist im Bereich der Elbe nicht nur der Anteil in SH. Mit den Dokumenten der FGG Elbe ist die Anhörung formal korrekt durchgeführt. Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt SH für den schleswig-holsteinischen Teil der FGE Elbe ein landesinternes Erläuterungsdokument zum Bewirtschaftungsplan sowie ein Dokument zur Maßnahmenplanung. Diese Dokumente werden Hintergrunddokumente des FGG Elbe-Bewirtschaftungsplans. Ein für ganz Schleswig-Holstein geltenden Bewirtschaftungsplan wird es nicht geben. Ggf. wird das MELUND nach der Veröffentlichung der Endfassung der Berichte zur Information eine landesweite Broschüre mit den wesentlichen Inhalten der Bewirtschaftungspläne herausgeben.</p>
SH-02	2	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF Wegen seiner zahlreichen Binnenseen hat das Land SH eine besondere Verantwortung für diese Gewässer, zumal von den 62 größeren natürlichen Seen bis auf 1 - 2 Ausnahmen alle bisher den guten ökologischen Zustand verfehlen. Der Schwerpunkt der Verbesserungsmaßnahmen muss dabei im Bereich der Landwirtschaft liegen, um vor allem die überhöhten Phosphoreinträge zu reduzieren. In das Maßnahmenprogramm sind auch Seen von unter 50 ha Fläche aufzunehmen, zumal auch diese wertvolle Ökosysteme darstellen und sie fast durchweg als Badegewässer genutzt werden.</p>	<p>Die Belastungssituation der schleswig-holsteinischen Seen wird einzelfallbezogen intensiv analysiert. Um der Belastung durch diffuse Nährstoffeinträge zu begegnen, wird in den Einzugsgebieten von knapp 70 % der größeren natürlichen Seen (FGE Eider: 80 %) eine einzelbetriebliche landwirtschaftliche Seenschutzberatung angeboten. Des Weiteren wird nach Möglichkeit die Extensivierung relevanter gewässernaher Flächen gefördert. Maßnahmen zum Schutz kleinerer Seen werden vor allem im Rahmen der Umsetzung von NATURA 2000 unterstützt.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-02	3	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF Besonderes Augenmerk sollte in SH auch den Mooren und grundwassernahen Niederungsgebieten bzw. den grundwasserabhängigen Landökosystemen gelten. Die gwa LÖS gemäß WRRL werden in SH im Zusammenhang mit der WRRL-Bewirtschaftungsplanung bisher weitgehend vernachlässigt. Es besteht offenbar Nachholbedarf hinsichtlich ihrer landesweiten systematischen Erfassung und Bewertung. Eine Orientierung an den in Niedersachsen bzw. Bayern hierfür entwickelten Verfahren ist geboten.</p>	<p>Eine Erfassung der GwaLÖS ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Ein spezielles Monitoring erfolgt nicht. Die Beurteilung lehnt sich an die "Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper" der LAWA an.</p>
SH-02	4	<p>2. Zustandsverbesserung landestypischer Gewässer und Landschaftseinheiten in SH als WWBF Da SH als einziges Bundesland an zwei Meere angrenzt, sind die Küstengewässer und der Meeresschutz hier von besonders hoher Bedeutung. Die notwendige erhebliche Reduktion der Nährstoff- und Schadstoffimmissionen in die Gewässer im Binnenland wird auch dem bisher überwiegend nicht guten ökologischen Zustand der Küstengewässer zugutekommen. Im Hinblick auf den Meeresschutz ist in den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee- Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee- EZG) gemäß OGewV ein für die 3. Bewirtschaftungsperiode anzustrebendes Ziel.</p>	<p>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Zielwerte werden so im Bewirtschaftungsplan zugrunde gelegt.</p>
SH-02	5	<p>3. Zustandsverbesserung des Grundwassers als WWBF Bedingt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den verbreitet sandigen Böden (Geest, Vorgeest) ist SH im deutschlandweiten Vergleich zu dem Bundesland mit dem zweitgrößten Anteil von Grundwasserkörpern in „schlechtem“ chemischen Zustand (wegen Nitratbelastung) geworden. Auf erforderliche Maßnahmen zur Reduktion der stofflichen Belastungen wird im folgenden Abschnitt eingegangen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit hinsichtlich des Grundwasserschutzes „vor Ort“ ist bisher noch mangelhaft. Bei der Aufstellung von Sanierungsplänen für besonders hoch belastete Grundwasserkörper sollten die örtlichen Bewohner und Verbände mitwirken können. Wegen der „Trägheit“ bzw. des „langen Gedächtnisses“ des Grundwassers sind die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der „schlechten“ GWK in der 3. Periode zügig und intensiv durchzuführen, um – wo irgend möglich – die Inanspruchnahme fragwürdiger weiterer Fristverlängerungen über 2027 hinaus zu vermeiden.</p>	<p>Wesentliche Maßnahme sind die neue DüV und LDüV. Die Regelungen sind grundsätzlich geeignet eine Verbesserung der Nährstoffbelastung in den Gewässern zu erreichen. Von großer Bedeutung für die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen wird eine Intensivierung der Überwachung und Kontrollen durch die Landwirtschafts- bzw. Düngbehörde sein. Aufgrund der "Trägheit" des Systems Grundwasser wird die Verbesserung der Nitratsituation nur über die Verringerung der diffusen Einträge mittel- bis langfristig zu erreichen sein. Fristverlängerungen über 2027 sind daher nicht auszuschließen. Sanierungspläne für belastete Grundwasserkörper gibt es in SH nicht.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-02	6	<p>3. Zustandsverbesserung des Grundwassers als WWBF Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist die überfällige rechtsverbindliche Festlegung zumindest der etwa zehn seit längerem geplanten zusätzlichen Trinkwasserschutzgebiete nun zu vollziehen. Die Aktualisierung der teilweise veralteten WSG-Verordnungen zahlreicher Schutzgebiete ist voranzutreiben. Zudem ist zu prüfen, wo neue WSG auszuweisen sind, z.B. bei Trinkwassergewinnungen im Bereich von GWK, die einen „schlechtem“ chemischen Zustand aufweisen.</p>	<p>Die Ausweisung von WSG wird kontinuierlich betrieben. Mit der Änderung des LWG wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Wasserversorger Wasserschutzgebiete beantragen können und die Untersuchungen dazu vorlegen. Hierbei werden auch Gebietskulissen mit höherem Gefährdungspotenzial betrachtet.</p>
SH-02	7	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF Nachdem das von 2010 bis 2017 laufende Nährstoff-Modell-Projekt für das Land SH des FZ Jülich (Tetzlaff et al., Mai 2017) offenbar nicht verlängert worden ist, sollte dennoch auch für die Vorbereitung der 3. Bewirtschaftungsperiode das Stickstoff- und Phosphor-Management weiter modellgestützt betrieben werden. Mit dem vorhandenen oder einem gleich leistungsfähigen alternativen Modell sollten beispielsweise die Minderungsbedarfe bezogen auf die Stickstoffdüngung möglichst kleinräumig differenziert (bodenartabhängig) ermittelt und vorgegeben werden, um die für den Grundwasserschutz erforderlichen Zielkonzentrationen im Sickerwasser nicht zu überschreiten. Weiterhin ist das SRU-Stickstoff-Gutachten von 2015 zu beachten, in welchem bezogen auf die BRD mindestens eine Halbierung der Stickstoffeinträge gefordert wird.</p>	<p>Die Modellierung mit dem Modellansatz AGRUM wird bundesweit fortgeführt. Die vorläufigen Ergebnisse der bundesweiten Nährstoffmodellierung inklusive Minderungsbedarfe für das Grundwasser wurden in diesen Plan aufgenommen. Die Ergebnisse werden in der Endfassung aktualisiert.</p>
SH-02	8	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF Es wird als unumgänglich angesehen, dass in Landwirtschaftsgebieten an allen Fließgewässern und Binnenseen 10 m breite Gewässerrandstreifen angelegt werden, um letztendlich den „guten Zustand“ dieser Gewässer erreichen zu können. Obwohl in SH über 60 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen dräniert sind, wurde die Dränagen-Problema3k im Zusammenhang mit der WRRL- Bewirtschaftungsplanung bisher weitgehend vernachlässigt. Jedoch tragen Dränagen beispielsweise mit über 70 % zu den diffusen N-Einträge in die Oberflächengewässer bei (nach Modellergebnissen des FZ Jülich). Um die Belastungen durch Drainageabläufe zu reduzieren, wird neben der gewässerschutzorientierten Düngung der entwässerten Flächen in vielen Fällen auch die Umgestaltung bzw. Unterbindung der direkten Einleitungen aus Dränagen (z.B. durch Retentionsteiche) notwendig sein.</p>	<p>Der Vorschlag wird geprüft. Gegenwärtig verfolgt die Regierungskoalition in Schleswig-Holstein den Ansatz, sowohl Gewässerrandstreifen mit gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen einzuführen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-02	9	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF</p> <p>Das Instrument der landwirtschaftlichen Beratung hinsichtlich gewässerschonender Bewirtschaftung und Düngung sollte durch weitreichende Erfolgskontrollen ergänzt werden. Zumindest im Bereich von GWK, die sich in „schlechtem“ Zustand befinden, sollte vom Freiwilligkeitsprinzip abgegangen werden, d.h. Beratung, Gewässerschutzmaßnahmen der Landwirte und Erfolgskontrolle sollten verpflichtend werden.</p> <p>Andernfalls besteht kaum eine Chance, den „guten Zustand“ der Gewässer einschl. des Grundwassers bis zum Ende der 3. Bewirtschaftungsperiode zu erreichen.</p>	<p>Die Freiwilligkeit der Beratung ist ein wesentlicher Aspekt für die Akzeptanz. Mehr als ein Drittel der Betriebe bzw. Fläche nehmen in der Kulisse an der Beratung schon teil. Eine Erfolgskontrolle findet statt durch umfassende Erhebung/Dokumentation/ Auswertung von landwirtschaftlichen Erfolgsparametern (Nährstoffbilanzen, N-Min-, Wirtschaftsdüngeranalysen, u.a.). Seit Beginn der Beratung in 2008 zeigen die Ergebnisse in den beratenden Betrieben eine kontinuierliche und signifikante Verbesserung im Nährstoffmanagement, was sich teilweise auch schon im GW widerspiegelt.</p> <p>Eine verpflichtende Beratung wird vorgesehen in der neuen N-Kulisse der LDüV.</p>
SH-02	10	<p>4. Konflikt Landwirtschaft – WRRL-Ziele als WWBF</p> <p>Eine wesentliche Erhöhung des Ökolandbau-Anteils in SH wäre ein Weg, um die Chancen zur Erreichung der WRRL-Ziele deutlich zu erhöhen. Wegen seiner geringen Nährstoffüberschüsse und des geringen Pestizideinsatzes sollte der Ökolandbau speziell in der Geest gefördert werden. Dies wäre eine wichtige Aufgabe entsprechend geschulter landwirtschaftlicher Berater.</p>	<p>Die Förderung von Ökolandbau ist ein wesentliches Ziel des MELUND. In der Fläche wird aber auch langfristig überwiegend konventioneller Anbau stattfinden. Z. Zt. sind es in SH immer noch mehr als 93 %. Trotz höherer Förderung in den letzten Jahren ist der Anteil des Ökolandbaus insgesamt nur begrenzt gewachsen. Für eine Verbesserung sind Änderungen/ Anpassungen daher gerade im konventionellen Bereich notwendig. Diese sind über das Landwirtschaftsrecht zu reglementieren.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-03	1	<p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Sicherstellung des Gewässerschutzes und kontinuierliche Verbesserung mit Augenmaß, wobei erreichte Erfolge berücksichtigt werden - Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung zur Gewährleistung einer modernen und wettbewerbsfähigen Industrieentwicklung in Europa - Vermeidung langwieriger und komplizierter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang und Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot) - Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren - Angemessene Würdigung der Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) - Priorisierung relevanter Quellen (z.B. im Oberlauf) und Vermeidung der Schlechterstellung der Unterlieger 	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hat.</p>
SH-03	2	<p>Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften. Hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten ausreichend Zeit ihre Belange konkret einzubringen.</p>
SH-03	3	<p>Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und -methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar (vgl. zur Messung von Stickoxiden BT-Drs. 19/5054). Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota).</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-03	4	<p>Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des „Guten Zustands“: Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedsstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.“ Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.</p>	<p>Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar.</p>
SH-03	5	<p>Klärung von Rechtsbegriffen Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässeränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbverf. Urteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-03	6	Anpassung der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 7 WRRL Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.
SH-04	1	2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.1 Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können.	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.
SH-04	2	2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.2 Ermittlung der notwendigen Mindestwassermengen auf Basis der aktuellen LAWA Empfehlungen, deren Anordnung und Kontrolle.	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Soweit landesspezifische Vorgaben zur Mindestwasserermittlung vorliegen, werden diese anstelle oder ergänzend zu den LAWA-Empfehlungen angewendet.
SH-04	3	2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.3 Der ungehinderte Fischeaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna ist nachzuweisen.	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	4	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</p> <p>2.4 Gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.12.2015, 3 S 2158/14/ BVerwG 7 B 3.16 und des Individualschutzes der Fischereigesetze, sie stellen eine zulässige Verschärfung des WGH dar (UBA), ist für einen schad- und verzögerungsfreien Fischabstieg zu sorgen.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.</p>
SH-04	5	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</p> <p>2.5 Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit und unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu überprüfen. Die Sedimentdurchgängigkeit muss die Bedingungen und die habitatbildende Funktion gewährleisten, unter denen die biologischen Qualitätskomponenten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen können.</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.</p>
SH-04	6	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</p> <p>Es ist an der Zeit mit Blick auf die klimabedingte Verringerung des Wasserdargebotes in Fließgewässern und den wissenschaftlichen Fortschritten der Technologie zur Stromspeicherung die extrem umweltschädlichen Wasserkraftanlagen durch umweltfreundlichere Technologien zu ersetzen und die Stauketten zu minimieren oder abzuschaffen. Der Umstieg sollte die Betreiber einbinden und fördern. Der Nutzen für die Gesellschaft wäre ungleich höher. Die Kapazität von ein bis zwei Windrädern kann heute die Nettostromerzeugung typischer Oberflächenwasserkörper z. B. untere Lahn, Saale usw. umweltfreundlich kompensieren.</p>	<p>Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer nachhaltigen Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper aufgrund von Schifffahrt, Wasserkraft usw. als "erheblich verändert" zu kategorisieren sein.</p>
SH-04	7	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</p> <p>Daher fordern wir klare Aussagen zu den grundsätzlichen Maßnahmen im 3. BWP gemäß Art. 4 (3)</p> <p>b) Abs. 2 „Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.“</p>	<p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	8	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.1 Bei allen Maßnahmen der WRRL sind die Anforderungen der Schutzgebiete durchzusetzen und deren Beeinflussung von außerhalb zu verhindern.</p>	<p>Grundsätzlich entspricht die Forderung der Vorgehensweise in den Ländern. Konkurrierende Schutzziele sind gegeneinander abzuwägen und das weiterreichende Umweltziel wird entsprechend der Vorgabe aus der WRRL berücksichtigt.</p>
SH-04	9	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.2 Zielartenszenarien für Fischauf- und Abstieg sind neu im Sinne der WRRL und FFH RL zu bewerten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Die Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Veränderung der Bewertungsmethoden dazu führen kann, dass ein Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen nur noch bedingt möglich ist.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	10	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.3 Die WRRL-Referenzzönosen sind den Erhaltungszielarten und den charakteristischen Arten der LRT Anhang I FFH-RL gleichzusetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Da FFH-Gebiete eine starke lokale Prägung besitzen können, ist nicht immer gewährleistet, dass Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten nach Natura 2000 mit den Referenzzönosen der WRRL übereinstimmen. In den meisten Fällen stehen sie aber im Einklang.</p>
SH-04	11	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.4 Für unterstützende Qualitätskomponenten in Flüssen müssen Referenzen festgelegt werden, sofern sie in Regelwerken nicht richtlinienkonform dargestellt oder vorhanden sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Für die unterstützenden Qualitätskomponenten hat die LAWA Regelungen getroffen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	12	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.5 Im WRRL Monitoring ist generell die Fischbiomasse pro Hektar zu dokumentieren</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>
SH-04	13	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.6 Die Experteneinschätzung zur „fiBS“ ist mit der Fischbiomasse abzugleichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>
SH-04	14	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip. Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15) Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.1 Es ist die Rechtmäßigkeit nach dem Wortlaut des EuGH zu überprüfen und herzustellen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	15	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15 Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.2 Die Umwelthaftung ist durchzusetzen und die Mittel sind in den WRRL Umsetzungsprozess zu leiten. Eine Beschwerde CHAP(2018)02572 liegt der Kommission dazu vor.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>
SH-04	16	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15) Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung.4.3 Auch Artikel 9 Absatz 4 der WRRL wird nicht angewandt. Dies ist laut Kommission nur zulässig, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Wasserkraft verhindert maßgeblich die Zielerreichung. Die Kommission bemerkt dazu: „Die Mitgliedstaaten stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden. Es wurde eine enge Definition der Wasserdienstleistungen angewandt. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Gewässerzustand-Belastung/Analyse der Auswirkungen und der Definition der Wasserdienstleistungen“. Diese Anmerkung stimmt so nicht!</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	17	<p>5. Zeitweise Nachtabschaltung von Turbinen/Turbinenmanagement</p> <p>Außer im Rhein werden alle Wasserkraftanlagen in Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung, die in Richtung Nordsee fließen, von Oktober bis Dezember und April bis Juni zwischen Beginn der Abenddämmerung bis zum Morgengrauen abgeschaltet. In dieser Zeit sind die Schütze, wo möglich, auch für den zeitweisen Sedimenttransport offen zu halten.</p> <p>Das WHG erteilt in den §§ 13 und 100 in Verbindung mit § 6 dazu die Grundlage. Siehe auch Breuer/Gräditz „Öffentliches und privates Wasserrecht“ 4. Auflage RN 834-852.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die zuständigen Wasserbehörden prüfen, ob durch Maßnahmen das Ziel jeweils anlagenspezifisch erreicht werden kann (z. B. Leitrechen, Schutzrechen, Abstiegs-Bypässe, zeitweise Abschaltung der Anlagen, Umschalten auf weniger schädliche Betriebszustände durch geänderte Leitwerks- und Schaufelstellung u. ä.).</p>
SH-04	18	<p>6. Bundesprogramm „Blaues Band“ – Investitionen gegen die WRRL Zielerreichung?</p> <p>Das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland (BBD) sieht eine Förderung von Erholungs- und Freizeitschiffahrt in Nebenwasserstraßen vor, statt die extremen Umsetzungsrückstände dieser Gewässer durch 20 Jahre Untätigkeit fit für die WRRL zu machen. Der überwiegende Teil der Bundeswasserstraßen hat seine Bedeutung für den Güterverkehr verloren. Klimabedingt nimmt die Wasserqualität in den Stauhaltungen der für wirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigten Bundeswasserstraßen Formen an, die Fische nicht überleben und auch Touristen Schaden nehmen können. Die dortigen Kleinwasserkraftanlagen (nach EU-Maßstab) sind in der Regel längst abgeschrieben, in einem desolaten Zustand und ohne jeglichen Fischschutz und Fischaufstieg. Zur Erzeugung erneuerbarer Energie gibt es heute umweltfreundlichere Alternativen. Ein staatlich geförderter Umstieg der Betreiber auf diese Alternativen käme den Anforderungen der WRRL näher. Dazu fordert Art. 11 i) RL 2006/60/EG auf. Umsteuerung der BBD Mittel zur Schaffung überwiegend naturnaher freifließender Flussabschnitte und sanften Tourismus in Nebenwasserstraßen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>

Auswertung der Stellungnahmen zu den WWBF 2019

ID	Einzelforderung Nr.	Einzelforderung	Bewertung
SH-04	19	<p>7. Ortsspezifische Maßnahmen In Ihrem Bericht hebt die Kommission die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hervor. In fast allen Oberflächenwasserkörpern in den Teileinzugsgebieten ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes durch die derzeitige Anzahl von Prädatoren ausgeschlossen. Sie vernichten in manchen Wintern bis zu 90 % der Fischbestände und wir sehen sie für etwa 50 % der Gesamtmortalität fortpflanzungsfähiger Fische verantwortlich. Auch Besatzmaßnahmen können diese Eingriffe nicht kompensieren. Nach dem Prinzip der Regulierung von Bisamratten, sollen staatlich Beauftragte, mit waffenrechtlicher Erlaubnis diese Gewässer vollumfänglich vor dem Hauptprädatoren „Kormoran“ schützen. Rechtliche Grundlage: VGH München, Beschluss v. 26.11.2019 – 14 CS 19.617 „Artenschutzrechtlichen Einzelfallausnahme zur Tötung von Kormoranen“ Der Kormoran gehört nicht zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Einem solchen Nebeneinander mehrerer artenschutzrechtlich zum Kormoranabschuss berechtigter Personen stehen weder § 45 Abs. 7 BNatSchG noch § 1 Abs. 4 AAV entgegen. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen, die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltsgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument und zur WRRL hat.</p>